

- 4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

## II.

**Verzeichniß**

derjenigen Gegenstände, von welchen in Zwischenverkehr zwischen Preussen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

- 1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Reimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenugte alte Lederstücke; Hühner-, Hirschspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerklüftet sein.
- 2) Blutegel.
- 3) Ekerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl, Eichel, Eichelhülsen, Balonna, Galläpfel, Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roth.
- 4) Gold- und Silber-Stufen.
- 5) Granaten, roth.
- 6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchen-Felle; Haare aller Art, einschläffig Borsten.
- 7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollenene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); dergleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
- 8) Nickel und Kobalt-Erze und -Speise; Nickel-Metall und Nickel-Schwamm.
- 9) Seide und zwar: Seiden-Galleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, roth, unfilirt oder filirt; rohe Rähseide.
- 10) Löpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde).